



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

rentenberatung@aol.com

Kindererziehung und Rente

Oder: Was müssen Eltern beachten, deren Kinder noch jünger als 10 Jahre sind?

Die Rentenversicherung als umlagefinanziertes Sicherungssystem

Die gesetzliche Rentenversicherung funktioniert nach dem Prinzip der Umlagefinanzierung. Das bedeutet, die Rentenzahlungen an die aktuelle Rentnergeneration werden von den derzeitigen Beitragszahlern getragen. Für die Rentenfinanzierung ist es also von existenzieller Bedeutung, dass stets eine ausreichend große Beitragszahlergeneration vorhanden ist. Um deren Nachwuchs zu sichern, gibt es im Rentenrecht eine ganze Reihe von Vorschriften, die Eltern bei der Kindererziehung unterstützen sollen. Zwar haben die meisten das Schlagwort „Mütterrente“ schon gehört, viele attraktive rentenrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern sind in der breiten Öffentlichkeit aber weitgehend unbekannt.

Kindererziehung als rentenrechtliche Zeit

Um eine Rente beanspruchen zu können, sind für die jeweiligen Rentenarten Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) festgelegt. Auf diese Wartezeiten kann auch die Kindererziehung angerechnet werden. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Varianten: die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung und die Kinderberücksichtigungszeit.

Die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung

Die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt werden für die Rente als Pflichtbeitragszeit anerkannt. Die Beiträge hierfür zahlt der Bund. Für vor 1992 geborene Kinder gibt es 30 Kalendermonate als Pflichtbeitragszeit. Für jeden Monat Kindererziehungszeit werden der Mutter (oder auch dem Vater) 0,0833 Entgeltpunkte im Rentenkonto gutgeschrieben. Für ein Jahr ist das ein knapper Entgeltpunkt und entspricht einem zusätzlichen monatlichen Rentenanspruch von 37,58 €.

Hat ein Elternteil mehrere Kinder erzogen, werden für jedes Kind 36 (oder 30 bei Geburten vor 1992) Monate Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung berücksichtigt. Das gilt auch für Mehrlingsgeburten.

Die Kinderberücksichtigungszeit

Ergänzend zur Pflichtbeitragszeit gibt es die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung. Sie beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Hat ein Elternteil mehrere Kinder, gibt es die Kinderberücksichtigungszeit bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes. Beträgt der Abstand zwischen den Geburten mehr als 10 Jahre, gibt es für jedes Kind 10 Jahre Kinderberücksichtigungszeit. Ungünstig für die Kinderberücksichtigungszeit sind Zwillingsgeburten (oder gar noch mehr auf einen Schlag). Denn die vollenden das 10. Lebensjahr am selben Tag. Rentenrechtlich optimal wären dagegen 3 Kinder, die jeweils im Abstand von 10 Jahren geboren wären. Das würde dann gleich 30 Wartezeitjahre ausmachen, die z. B. auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet würden.

Auf die Höhe des Rentenanspruchs wirken sich Kinderberücksichtigungszeiten nicht unmittelbar aus, da sie nicht direkt mit Entgeltpunkten bewertet werden.

Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung für Mutter oder Vater?

Die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung wird dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Eindeutig ist das bei allein erziehenden Elternteilen. Bei gemeinsamer Erziehung können die Eltern bestimmen, ob die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung der Mutter oder dem Vater gutgeschrieben werden soll. Äußern sich die Eltern hierzu nicht, wird die Kindererziehung der Mutter zugeordnet.

Allerdings ist bei der die Kindererziehungszeit nicht immer gut aufgehoben. Das gilt insbesondere für Mütter, die in den ersten 3 Jahren nach der Geburt eines Kindes einer Beschäftigung nachgehen und überdurchschnittlich gut verdienen. Zwar werden grundsätzlich Rentenansprüche aus der Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung mit Rentenansprüchen aus der Beitragszahlung wegen einer Beschäftigung zusammengesetzt, doch wird bei Überschreitung bestimmter Höchstwerte (die sich aus der Anlage 2b zum SGB VI ergeben) die Bewertung der Kindererziehung gekürzt. Dies geschieht ab einem jährlichen Bruttoverdienst von etwa 44.700,00 € im Osten und etwa 45.200,00 € im Westen. Hat die Mutter einen richtig gut bezahlten Job und erreicht ihr Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze, würde ihr für die Kindererziehung überhaupt nichts gutgeschrieben.

Kommt die Kindererziehung der Mutter nur eingeschränkt oder schlimmstenfalls gar nicht zugute, ist es sinnvoll zu prüfen, ob diese Pflichtbeitragszeit nicht besser dem Vater zugeordnet werden sollte. In Betracht kommt das insbesondere dann, wenn der Verdienst des Vaters niedriger ist als der der Mutter, wenn der Vater noch studiert oder wenn der Vater eine selbständige Tätigkeit ausübt, die nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Kinderberücksichtigungszeit: Mutter oder Vater?

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Kinderberücksichtigungszeit. Zwar ist diese nicht unmittelbar rentenerhöhend, trifft jedoch eine Kinderberücksichtigungszeit mit einer Beschäftigungszeit zusammen, wird das dort erzielte Entgelt für die spätere Rentenberechnung um 50 % erhöht. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Elternteil in

seinem gesamten Versicherungsleben mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zusammenbekommt.

Beispiel: Ein Elternteil hat einen jährlichen Bruttoverdienst von 20.000,00 €. Gleichzeitig wird ein Kind erzogen, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wegen des Zusammentreffens der Beschäftigung mit der Kinderberücksichtigungszeit wird das Entgelt für die spätere Rentenberechnung von 20.000,00 € auf 30.000,00 € erhöht. Für die Höhe der späteren Rente ergibt sich dadurch ein Zuwachs von monatlich etwa 8,50 €. Allerdings gibt es für diese 50 %-Anhebung eine Kappungsgrenze: Erhöht wird maximal bis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten (derzeit ca. 44.700,00 € im Osten bzw. 45.400,00 € im Westen).

Hat die Mutter also einen entsprechend hohen Verdienst, sollte die Kinderberücksichtigungszeit dem Vater zugeordnet werden, wenn der von der Anhebungsregelung profitieren kann.

Wichtig: Die Kinderberücksichtigungszeit wird nicht für Elternteile anerkannt, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, die nicht rentenversicherungspflichtig ist. Das gilt nur dann nicht, wenn die selbständige Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang (Jahresgewinn laut Steuerbescheid nicht höher als 6.456,00 €) ausgeübt wird.

Zuordnung Mutter oder Vater: Was müssen wir tun?

Treffen die Eltern keine Regelung zur Zuordnung von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung und von Kinderberücksichtigungszeiten, werden diese bei der Mutter gutgeschrieben. Ist es aber sinnvoller, diese Zeiten dem Vater zuzuordnen, müssen die Eltern gegenüber ihrem jeweiligen Rentenversicherungsträger eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Diese bleibt so lange wirksam, bis eine neue Erklärung abgegeben wird. Daran sollte man rechtzeitig denken, wenn sich die Lebensverhältnisse ändern. Wurde z. B. geregelt, dass die Kindererziehung dem Vater zugeordnet werden soll und steht die Geburt eines Geschwisterkindes bevor, für das zunächst die Mutter in Elternzeit gehen will, ist es zumeist sinnvoll, ab diesem Zeitpunkt die Kindererziehung wieder der Mutter zuzuordnen. Dabei müssen die Eltern schnell sein: Die Änderung der Zuordnung kann rückwirkend nur für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Haben Eltern sich noch nie zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten geäußert, ist es dagegen auch für weiter in der Vergangenheit liegende Zeiträume möglich, die Kindererziehung so zuzuordnen, dass sich das rentenrechtlich günstigste Resultat ergibt. Auch wenn eine Zuordnung bereits erfolgt ist, die Eltern dabei aber vom Rentenversicherungsträger nicht korrekt beraten worden sind, kann eine nachträgliche Änderung noch in Betracht kommen.

Gern unterstützen wir Sie bei Ihrer Entscheidung zur Zuordnung von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung oder Kinderberücksichtigungszeiten und beraten Sie zu den für Sie günstigsten Gestaltungsmöglichkeiten. Bei Problemen mit Rentenversicherungsträgern vertreten wir Sie in Widerspruchs- und Klageverfahren.